

# **Satzung der SCULTETUS-GESELLSCHAFT für die Geschichte der Medizin, Chirurgie, Naturwissenschaft und Technik e.V. Ulm- Donau**

## **Paragraph 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SCULTETUS-GESELLSCHAFT für die Geschichte der Medizin, Chirurgie, Naturwissenschaft und Technik. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Ulm/ Donau, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 2: Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Universität Ulm sowie durch die historische Forschung auf dem Gebiet der Medizin, Naturwissenschaften und Technik. Diese erfolgt in Form von Beiträgen und Spenden sowie mittels Durchführung eigener wissenschaftlicher Veranstaltungen oder durch die unentgeltliche Herausgabe geeigneter wissenschaftlicher Schriften. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstand und Geschäftsführer können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

## **Paragraph 3: Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ([§§ 51ff.AO](#)) Er ist auch ein Förderverein i.S.d. [§ 58 Nr. 1AO](#), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in [§ 2](#) der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

## **Paragraph 4: Vereinsmitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jedes fördernde Mitglied oder eine juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (Einzelheiten regelt §5).

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der zum Ende eines Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **Paragraph 5: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern wählen; dabei ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.

In besonderen Fällen können Ehrenvorsitzende gewählt werden; dabei ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende müssen vor ihrer Wahl dem Verein nicht angehört haben. Durch Annahme der Wahl werden sie Mitglieder des Vereins.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

## **Paragraph 6: Beiträge**

Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung bestimmt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **Paragraph 7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind -- der Vorstand -- der Beirat -- die Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 8: Vorstand**

Vorstand des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, welcher zugleich Geschäftsführer ist und dem Kassenwart,
- b) auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden,
- c) der Vorstand entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte anwesend sein muss und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden,
- d) der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, wobei der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt,
- e) Vorstand im Sinne des [§ 26 BGB](#) sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, unabhängig von der Größe des Vorstandes im Sinne des vorbezeichneten Vorstandes. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich,
- f) dem Kassenwart obliegt insbesondere die wirtschaftliche Anlage und die Betreuung des Vereinsvermögens,
- g) zur Prüfung der Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechnungsprüfung hat zeitnah nach Abschluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

## **Paragraph 9: Der Beirat**

Dem Vorstand ist ein Beirat beigeordnet, der ersteren bei der Gestaltung der Vereinstätigkeit berät und unterstützt. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand einstimmig berufen und abberufen.

Die Mitglieder des Beirates müssen selbst nicht Mitglieder des Vereins sein. Im Bedarfsfalle kann der Beirat weitere Mitglieder für die Berufung in den Beirat vorschlagen; über diesen Vorschlag ist im Vorstand abzustimmen.

Mitglieder des Beirats sollten in besonderer Weise geeignet sein, zur Förderung der Vereinsziele beizutragen.

## **Paragraph 10: Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) einzuberufen, die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugesandt werden. In der Jahresversammlung sind besonders folgende Angelegenheiten zu behandeln:

1. Wahlen (auch der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden),
2. Festsetzung des Jahresbeitrags,
3. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers über das vergangene Jahr,
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung der Kassenführung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer mit Gegenzeichnung des Schatzmeisters und Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Vereinsjahr,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. vom Vorstand oder einem oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagene weitere Punkte, die mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **Paragraph 11: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Gesellschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann bei einer dann notwendigen zweiten Mitgliederversammlung die Auflösung der Gesellschaft mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung i. S. d. [§ 2 dieser Satzung](#) verwendet.